

## **ZUM TABELLE DES ABGEORDNETENKONGRESSES**

Die unterzeichnenden Fraktionen haben die Ehre, sich unter dem Schutz der Artikel 124 ff. der geltenden Verordnungen an den Vorstand zu wenden, um den folgenden Vorschlag für ein organisches Amnestiegesetz zur institutionellen, politischen und sozialen Normalisierung in Katalonien vorzulegen.

Ebenso wird beantragt, dass die Angelegenheit im Eilverfahren gemäß Artikel 93 der geltenden Verordnung bearbeitet wird.

Im Abgeordnetenhaus am 13. November 2023.

## **BEGRÜNDUNG**

Yo

Unter Amnestie versteht man eine Rechtsmaßnahme, die darauf abzielt, von der Anwendung vollgültiger Vorschriften abzuweichen, wenn in einem bestimmten Kontext Handlungen begangen wurden, die als Straftat erklärt oder eingestuft wurden oder eine andere Art von Verantwortlichkeit bestimmen.

Diese Gesetzgebungsbefugnis wird im System als geeignetes Mittel zur Bewältigung außergewöhnlicher politischer Umstände ausgestaltet, die im Rahmen eines Rechtsstaats die Verwirklichung eines Allgemeininteresses verfolgen, beispielsweise die Notwendigkeit, tief verwurzelte politische und soziale Konflikte zu überwinden und zu kanalisieren. auf der Suche nach einer Verbesserung des Zusammenlebens und des sozialen Zusammenhalts sowie einer Integration verschiedener politischer Befindlichkeiten.

Es handelt sich also um eine Institution, die eine politische Entscheidung durch ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz zum Ausdruck bringt, als Ausdruck der Rolle, die die Verfassung den Cortes Generales zuweist, die als das für die Vertretung der Volkssouveränität in den konstituierten Mächten zuständige Organ eingerichtet sind den allgemeinen Willen durch die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt über vorab festgelegte Kanäle frei gestalten.

Amnestie wurde in unserer Rechtstradition bei zahlreichen Gelegenheiten eingesetzt. Es ist kein neuer Weg, es gibt zahlreiche Präzedenzfälle in Spanien. Das wichtigste, aber nicht das einzige, ist das Amnestiegesetz von 1977 (Gesetz 46/1977 vom 15. Oktober).

Darüber hinaus ist es in der Verfassungsordnung vieler Länder in unserem geografischen Umfeld und rechtlichen Einflussbereich anerkannt. So ist dies ausdrücklich in den Verfassungstexten Italiens, Frankreichs oder Portugals vorgesehen, die diese Maßnahme mehrfach angewendet haben, zuletzt im Gesetz 38-A/2023 vom 2. August Portugals, das allen Amnestie gewährt Jugendliche im Alter zwischen 16 und 30 Jahren wegen der Begehung bestimmter Verbrechen anlässlich des Besuchs von Papst Franziskus in diesem Land.

Es gibt auch andere Verfassungsnormen europäischer Länder, die Amnestie zwar nicht ausdrücklich erwähnen, wie im Fall Deutschlands, Österreichs, Belgiens, Irlands oder Schwedens, dies aber nicht einer Bestätigung ihrer Verfassungsmäßigkeit entgegensteht. Seit dem Zweiten Weltkrieg wurden in den oben genannten Ländern mehr als fünfzig dieser Gesetze erlassen, wobei die Doktrin selbst berücksichtigt wurde, dass eine Amnestie im Rechtsstaat bei besonderen politischen Krisen anwendbar ist.

Aus Sicht des EU-Rechts ist die Institution der Amnestie durchaus anerkannt. In diesem Sinne sticht beispielsweise der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen Staaten hervor.

Artikel 3 sieht vor, dass der Europäische Haftbefehl abgelehnt wird, wenn die Straftat im Vollstreckungsmitgliedstaat unter die Amnestie fällt. In jüngerer Zeit auch das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, dessen Artikel 600 eine ähnliche Bestimmung wie die oben erwähnte enthält.

Konsequenterweise erkennt der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 29. April 2021 in der Rechtssache C-665/20 PPU nicht nur die Möglichkeit der Existenz von Amnestien an, sondern stellt auch fest, dass deren Zweck darin besteht „besteht darin, den Tatsachen, auf die es angewendet wird, ihren kriminellen Charakter zu entziehen, und zwar so, dass die Straftat keine strafbaren Handlungen mehr nach sich ziehen kann und, für den Fall, dass bereits eine Strafe verhängt wurde, diese beendet wird.“ Die Vollstreckung impliziert daher grundsätzlich, dass die verhängte Sanktion nicht mehr vollstreckt werden kann.“ Und in jüngerer Zeit hat dasselbe Gericht in seinem Urteil vom 16. Dezember 2021 in der Rechtssache C-203/20 die Möglichkeit festgelegt, Strafverfahren einzustellen und die Strafen zu beenden, basierend auf Gerichtsbeschlüssen, die im Rahmen einer Amnestie aufgrund von a erlassen wurden Gesetzgebungsverfahren.

In diesem Sinne hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Gültigkeit und die politische Chance der Amnestie anerkannt und die schweren Menschenrechtsverletzungen als Grenze festgelegt, da es sich dabei um Tatsachen handelt, die nicht außerhalb der Pflicht der Strafverfolgungs- und Strafverfolgungsstaaten bleiben dürfen sie zu sanktionieren (unter anderem das Urteil der Großen Kammer vom 27. Mai 2014 im Fall Marguš gegen Kroatien).

Und auch die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) hat ihrerseits sowohl in ihrer Empfehlung CM/Rec (2010)12 als auch in ihrer Empfehlung CM/Rec (2010)12 die Gültigkeit von Maßnahmen wie Amnestie und ihre Vereinbarkeit mit gerichtlichen Entscheidungen klargestellt Plenarsitzung am 8. und 9. März 2013.

## II

Dieses organische Gesetz amnestiert Handlungen, die im Zusammenhang mit der Konsultation in Katalonien am 9. November 2014 und dem Referendum vom 1. Oktober 2017 (beide wurden in den Urteilen für verfassungswidrig erklärt) als Straftaten oder als Verhalten zur Bestimmung der Verwaltungs- oder Buchhaltungsverantwortung erklärt oder eingestuft wurden des Verfassungsgerichtshofs 31/2015 vom 25. Februar und 114/2017 vom 17. Oktober), die zwischen dem 1. Januar 2012, dem Jahr, in dem die Ereignisse des Unabhängigkeitsprozesses stattfanden, und dem 13. November 2023 erstellt wurden Die Amnestie umfasst nicht nur die Organisation und Durchführung der Konsultation und des Referendums, sondern auch andere mögliche Straftaten, die in einem engen Zusammenhang damit stehen, wie zum Beispiel die Vorbereitungshandlungen, die verschiedenen Protestaktionen, um ihre Feier zu ermöglichen oder Widerstand zu zeigen zur Strafverfolgung oder Verurteilung der Verantwortlichen, einschließlich

auch die Unterstützung, Zusammenarbeit, Beratung oder Vertretung jeglicher Art, den Schutz und die Sicherheit der Verantwortlichen sowie alle Handlungen, die Gegenstand dieses Gesetzes sind und die eine politische, soziale und institutionelle Spannung begründen, die diese Norm im Einklang mit den Befugnissen lösen will die die Verfassung den Cortes Generales verleiht.

Die Ereignisse sind Teil des sogenannten Unabhängigkeitsprozesses, der von den politischen Kräften an der Spitze der Institutionen der katalanischen Generalitat (Präsident, Parlament und Regierung) gefördert und von einem Teil der Zivilgesellschaft sowie den politischen Vertretern der katalanischen Regierung unterstützt wird. Vorsitzender zahlreicher Stadträte Kataloniens, hatte als Vorbild die intensive Debatte über die politische Zukunft Kataloniens, die nach dem Urteil des Verfassungsgerichts 31/2010 vom 28. Juni eröffnet wurde. Darüber hinaus führten sie im Laufe der Zeit zu einer Reihe intensiver und anhaltender Mobilisierungen sowie zu parlamentarischen Mehrheiten für die Unabhängigkeit.

Diese Ereignisse führten zu einer institutionellen Spannung, die zum Eingreifen der Justiz führte, und zu einer sozialen und politischen Spannung, die zur Unzufriedenheit eines erheblichen Teils der katalanischen Gesellschaft gegenüber staatlichen Institutionen führte, die noch nicht verschwunden ist und immer wieder neu entfacht wird. Die vielfältigen rechtlichen Konsequenzen, die sie nach wie vor haben, zeigen sich insbesondere im strafrechtlichen Bereich.

In dieser Zeit spielten die Cortes Generales eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Reaktion der Volkssouveränität auf diesen Unabhängigkeitsprozess. Eine Rolle, die dieses organische Gesetz bekräftigt, indem es seine Kompetenz und Legitimität anerkennt, die politische Situation zu bewerten und eine Reihe von Lösungen zu fördern, die in jedem Kontext im Einklang mit dem Allgemeininteresse angeboten werden müssen.

Somit greifen die Cortes Generales mit diesem organischen Amnestiegesetz erneut auf einen verfassungsrechtlichen Mechanismus zurück, der die Rechtsstaatlichkeit stärkt, um mehr als zehn Jahre nach Beginn des Unabhängigkeitsprozesses, als die Krise am stärksten ausgeprägt war, eine angemessene Antwort zu geben. Es ist an der Zeit, die Grundlagen zu schaffen, um das Zusammenleben für die Zukunft zu gewährleisten. Auf diese Weise dringen die Cortes Generales, wenn sie diese gesetzgeberische politische Entscheidung treffen, nicht nur nicht in andere Räume ein, sondern, ganz im Gegenteil, und indem sie ihre Befugnisse nutzen, übernehmen sie von der Politik aus den bestmöglichen Weg, einen politischen Konflikt anzugehen.

Die Verabschiedung dieses Organgesetzes wird daher als notwendiger Schritt zur Überwindung der oben genannten Spannungen und zur Beseitigung einiger Umstände verstanden, die zu der Unzufriedenheit führen, die einen Teil der Bevölkerung von staatlichen Institutionen fernhält. Darüber hinaus könnten sich die Folgen in den kommenden Jahren verschlimmern, wenn gerichtliche Verfahren begründet werden, die nicht nur die Leiter dieses Prozesses (die am wenigsten sind) betreffen, sondern auch die zahlreichen Fälle von Bürgern und sogar öffentlichen Angestellten, die wesentliche Funktionen im Prozess ausüben

autonome und lokale Verwaltung und deren Strafverfolgung und eventuelle Verurteilung und Disqualifikation zu einer ernsthaften Störung des Funktionierens der Dienste im täglichen Leben seiner Nachbarn und letztendlich des sozialen Zusammenlebens führen würden.

Mit der Verabschiedung dieses organischen Gesetzes beabsichtigt der Gesetzgeber daher, die Anwendung der geltenden Normen auf bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit dem katalanischen Unabhängigkeitsprozess auszunehmen, und zwar im Interesse des Allgemeininteresses, das darin besteht, das Zusammenleben innerhalb der Regel zu gewährleisten des Rechts und schaffen einen sozialen, politischen und institutionellen Kontext, der die wirtschaftliche Stabilität sowie den kulturellen und sozialen Fortschritt sowohl in Katalonien als auch in Spanien insgesamt fördert und gleichzeitig als Grundlage für die Überwindung eines politischen Konflikts dient.

Darüber hinaus und in direktem Zusammenhang mit dem oben Gesagten muss berücksichtigt werden, dass in unserem Verfassungssystem kein Platz für ein Modell einer kämpferischen Demokratie ist, das heißt für ein Modell, in dem nicht nur Respekt, sondern auch positive Bindung an das System verankert ist verhängt. Die im Verfassungsrahmen zu verfolgenden Ziele sind vielfältig. Alle Wege müssen jedoch innerhalb der nationalen und internationalen Rechtsordnung verlaufen.

Daher kann diese Amnestie nicht als Abweichung von unserem rechtlichen Rahmen interpretiert werden. Ganz im Gegenteil, es ist ein Instrument, das die Gesellschaft stärkt und in die Zukunft blickt, indem sie durch den Verzicht auf Machtausübung die Spaltungen, die die Gesellschaft weiterhin belasten, in die parlamentarische Debatte zurückbringt. *Nur Puniendia* aus Gründen des gesellschaftlichen Nutzens, die auf der Verwirklichung eines höheren Interesses beruhen: dem demokratischen Zusammenleben.

Dieses organische Gesetz ist ein weiterer Schritt auf einem schwierigen Weg, aber gleichzeitig mutig und versöhnlich; ein Beweis des Respekts gegenüber den Bürgern und der Tatsache, dass die Anwendung von Gesetzen notwendig ist, aber manchmal nicht ausreicht, um einen über einen längeren Zeitraum andauernden politischen Konflikt zu lösen. Daher stellt diese Amnestie eine politische Entscheidung dar, die auf der Grundlage des Grundsatzes der Gerechtigkeit getroffen wurde, in der Erkenntnis, dass die Instrumente, die einer Rechtsstaatlichkeit zur Verfügung stehen, nicht unbeweglich sind und sein sollten; denn es ist das Gesetz, das im Dienst der Gesellschaft steht und nicht das Gegenteil, und daher muss es die Fähigkeit haben, sich selbst zu aktualisieren, indem es sich an den Kontext jedes Augenblicks anpasst.

### III

Der rechtliche und politische Kontext, in dem diese Amnestie genehmigt wird, unterscheidet sich stark von dem, in dem die letzten beiden Verordnungen zur Umsetzung dieser Maßnahme in unserem Land verabschiedet wurden: das Königliche Gesetzesdekret 10/1976 vom 30. Juli und das Gesetz 46/1977, vom 15. Oktober. Damals gehörten sie zu einer Reihe von Gesetzen, die darauf abzielten, einer langen Diktatur ein Ende zu setzen und mit dem Aufbau eines sozialen und demokratischen Rechtsstaates im Rahmen der Europäischen Union zu beginnen, der auf der Anerkennung eines breiten Spektrums beruhte Grundrechte und Gewaltenteilung. Heute, im Jahr 2023, zeichnet sich Spanien dadurch aus, dass es eine Demokratie und ein Rechtsstaat ist, in dem das Prinzip gilt

Die Legalität, das demokratische Prinzip und die Achtung der Grundrechte sind wesentliche Säulen.

Spanien verfügt seit 1978 über einen Verfassungstext, der mit dem der umliegenden Länder vergleichbar ist, der die individuell betrachteten Grundrechte garantiert, die ideologischen und politischen Rechte aller wahrt und den öffentlichen Gewalten die Verpflichtung zur Auslegung der Normen festlegt Rechte und Freiheiten im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und ratifizierten internationalen Verträgen und Vereinbarungen, wie in der Verfassung selbst anerkannt.

Nach diesem Rahmen kann ein Amnestiegesetz nur auf der Solidität des demokratischen Systems basieren, das somit seine Fähigkeit zur Versöhnung durch einen souveränen Akt der Cortes Generales unter Beweis stellt, dessen Legitimität auf zwei Säulen unterschiedlicher Natur beruht: auf der Einerseits die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme und andererseits die Notwendigkeit, eine außergewöhnliche Situation zugunsten des Allgemeininteresses anzugehen und auf eine Zukunft des Verständnisses, des Dialogs und der Verhandlungen zwischen verschiedenen politischen, ideologischen und nationalen Empfindlichkeiten zu setzen. Eine Gesellschaft, die aus demokratischer Sicht Fortschritte machen will, muss in der Lage sein, das Zusammenleben, den Dialog, den Respekt und schließlich die Verständigung zwischen verschiedenen demokratischen politischen Positionen und Forderungen zu fördern und zu ihren Prioritäten zu zählen.

Und im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Charta der Grundrechte muss daran erinnert werden, dass die spanische Verfassung von 1978 den politischen Pluralismus als einen der höchsten Werte unseres Rechtssystems verankert (Artikel 1). definiert politische Parteien als Mittel zur Äußerung des Volkswillens und als grundlegendes Instrument der politischen Partizipation (Artikel 6), den Grundsatz der Legalität, der Rechtssicherheit und das Verbot der Willkür öffentlicher Gewalt (Artikel 9) und garantiert das Grundrecht auf die Weltanschauungsfreiheit (Artikel 16) sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 20), das Recht auf friedliche Versammlung und Demonstration ohne Waffen (Artikel 21) und das Vereinigungsrecht (Artikel 22). Basierend auf diesen Annahmen besteht eine angemessene Artikulation mit den allgemeinen Grundsätzen und Werten des Verfassungstextes, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verfassung von 1978 in die liberal-demokratische Tradition integriert ist, die die heutigen sozialen und demokratischen Staaten hervorgebracht hat Gesetz. Dies erfordert, dass Werte wie politischer Pluralismus, Gerechtigkeit und Gleichheit die Grundlage, den Zweck, den Umfang und die Bedingungen eines Amnestiegesetzes bestimmen.

Dies ist der allgemeine rechtliche Rahmen, in dem das vorliegende Amnestiegesetz konzipiert ist, in der klaren Einsicht, dass es zwar keine Demokratie außerhalb der Rechtsstaatlichkeit gibt, es aber notwendig ist, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Politik, Dialog und Kanäle die Parlamentarier in den Mittelpunkt stellen auf der Suche nach Lösungen für ein politisches Problem, das in unserer Geschichte immer wieder präsent ist. Es geht also darum, alle Instrumente zu nutzen, die sich in den Händen befinden

Der Staat soll nach einer Zeit schwerwiegender Störungen eine institutionelle Normalisierung anstreben und weiterhin Dialog, Verständnis und Zusammenleben fördern. Dieser Prozess ist auch von der Auslegung inspiriert, die das Verfassungsgericht zu den politischen Verpflichtungen öffentlicher Gewalten vorschlägt, wenn es sagt, dass „die Verfassung nicht alle Probleme, die in der Verfassungsordnung auftreten können, ausdrücklich angeht und nicht ausdrücklich ansprechen kann [...]“. Aus diesem Grund sind die öffentlichen Gewalten und insbesondere die Territorialgewalten, aus denen sich unser autonomer Staat zusammensetzt, aufgerufen, die Probleme, die sich in diesem Bereich entwickeln, durch Dialog und Zusammenarbeit zu lösen“ (Urteil 42/2014 vom 24. März).

#### IV

Die Verfassungsmäßigkeit der Amnestie wurde vom Verfassungsgericht in seinem Urteil 147/1986 vom 25. November bezüglich der Anwendung des Gesetzes 46/1977 festgestellt. In dieser Stellungnahme wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „in dieser Angelegenheit keine unmittelbare verfassungsrechtliche Einschränkung besteht“.

Die Verfassung verbietet nicht die Rechtsinstitution der Amnestie, sondern nur eine spezifische Ausprägung des Rechts auf Begnadigung, wie z. B. allgemeine Begnadigungen, die einen ganz anderen Rechtscharakter haben als ein organisches Amnestiegesetz, da die Begnadigung ein Vorrecht des Begnadigten ist Exekutive. Der Satz 147/1986 selbst geht auf diese Frage näher ein, indem er feststellt: „Es ist falsch, über Begnadigung und Amnestie als Größen zu urteilen, deren Unterschied lediglich quantitativer Natur ist, da sie untereinander in einem Verhältnis qualitativer Differenzierung stehen.“

Es erscheint vernünftig zu verstehen, dass der Wähler von 1978 die Einführung der Amnestie nicht verboten hat, weil dies unter anderem die Aufhebung des oben genannten Königlichen Gesetzesdekrets 10/1976 vom 30. Juli und des Gesetzes 46/1977 bedeutet hätte. vom 15. Oktober, der den Ausgangspunkt des Verfassungspakts bildete und ohne den der demokratische Übergang nicht möglich gewesen wäre, und auch nicht den breiten parlamentarischen und gesellschaftlichen Konsens, der die spanische Verfassung von 1978 bestätigte und ihr das Erscheinen ermöglichte. Dieser Umstand wird in der Rechtsprechung deutlich, da der Oberste Gerichtshof ausführlich festgestellt hat, dass das Gesetz 46/1977 „ein geltendes Gesetz ist, dessen eventuelle Aufhebung ausschließlich dem Parlament obliegt“ (Urteil 101/2012 vom 27. Februar).

All dies lässt den Schluss zu, dass die Amnestie keineswegs eine verfassungswidrige Figur ist, sondern Teil des Gründungs Pakts der spanischen Demokratie ist und als Macht der Cortes Generales dargestellt wird, in der das gesamte spanische Volk als Träger der Souveränität vertreten ist vertreten. national. Auf diese Weise wird jedem, der das Recht hat, ein bestimmtes Verhalten zu klassifizieren oder aufzuheben, logischerweise die Befugnis zuerkannt, dieselben Handlungen ohne andere Grenzen als diejenigen, die sich direkt aus der Verfassung ergeben, zu amnestieren.

Es sollte betont werden, dass die Amnestie weder den Grundsatz der Gewaltenteilung noch die Ausschließlichkeit der Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 117 der Verfassung berührt, da die Justiz, wie es in ihrem eigenen Text heißt, der Rechtsstaatlichkeit unterliegt und genau a Gesetz mit organischer Bedeutung, das im Rahmen der oben genannten Parameter die Fälle der Haftungsbefreiung vorsieht, die den Richtern und Gerichten sowie dem Rechnungshof oder den Verwaltungsbehörden entsprechen, die die Verfahren und Prozesse befolgen oder befolgt haben. Akten und Anliegen, die von den Amnestiegesetzen betroffen sind, ihre Anwendung auf jeden konkreten Fall.

Das oben Genannte ist so, wie es in unserem Rechtssystem implizit anerkannt wird, das normalerweise den Begriff der Amnestie in verschiedene Bestimmungen einbezieht.

Unter den staatlichen Rechtsvorschriften ist beispielsweise Artikel 666.4<sup>a</sup> des Königlichen Erlasses vom 14. September 1882 hervorzuheben, der das Strafprozessrecht genehmigt und Amnestie als einen der Gründe vorsieht, die eine Entlassung erfordern. Sowie eine ganze Reihe von Vorschriften, die seit den 80er Jahren verabschiedet wurden, wie zum Beispiel (i) Artikel 16 des Königlichen Erlasses 796/2005 vom 1. Juli, der die Allgemeinen Vorschriften für die Disziplinarordnung des Militärpersonals der Verwaltung genehmigt der Gerechtigkeit; (ii) Artikel 163 des Königlichen Dekrets 1608/2005 vom 30. Dezember, der die Organordnung des Gremiums der Justizsekretäre genehmigt; (iii) Artikel 108 des Königlichen Erlasses 429/1988 vom 29. April, der die Organisationsordnung des Gerichtssekretärs-Gremiums genehmigt; (iv) Artikel 88 des Königlichen Erlasses 2003/1986 vom 19. September, der die Organordnung der Amts-, Hilfs- und Beauftragtenorgane der Justizverwaltung genehmigt; und (v) Artikel 19 des Königlichen Erlasses 33/1986 vom 10. Januar, der die Disziplinarordnung für Beamte der Staatsverwaltung genehmigt, die unter anderem vorsieht, dass die disziplinarische Verantwortung der Mitglieder dieser Gremien aufgehoben werden kann, durch Amnestie. Oder die Begründung und Artikel 2 des jüngsten Gesetzes 20/2022 vom 19. Oktober über das demokratische Gedächtnis, in dem anerkannt wird, dass das Gesetz 46/1977 vom 15. Oktober über Amnestie Teil der vollständig gültigen Gesetze der ist Spanischer Staat.

In den regionalen Vorschriften finden wir auch Hinweise auf Amnestie als Grund für das Erlöschen der Disziplinarverantwortung in Vorschriften, die seit den 90er Jahren verabschiedet wurden, zum Beispiel (i) Artikel 144 des Gesetzesdekrets 1/2020 vom 22. Juli, mit dem der konsolidierte Text genehmigt wird des Polizeigesetzes des Baskenlandes; (ii) Artikel 57.4 des Provinzgesetzes 8/2007 vom 23. März der Polizei von Navarra; (iii) Artikel 89.1 des Gesetzes 6/1989 vom 6. Juli über den baskischen öffentlichen Dienst; (iv) Artikel 64 des Gesetzes 6/2005 vom 3. Juni über die Koordinierung der örtlichen Polizei der Balearen; (v) Artikel 78.1 des Gesetzes des katalanischen Parlaments 10/1994 vom 11. Juli über die Polizei der Generalitat; oder (vi) Artikel 58.1 des Gesetzes des katalanischen Parlaments 16/1991 vom 10. Juli über die örtliche Polizei.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Amnestie in mehr als dreißig von Spanien unterzeichneten internationalen Abkommen über die Überstellung verurteilter Personen oder Auslieferungen vorgesehen ist, von denen mehr als zwanzig den Status eines Vertrags oder einer internationalen Vereinbarung haben, was eine vorherige Prüfung dieser Vereinbarungen erfordert volle Verfassungsmäßigkeit.

## V

Der Verfassungsgerichtshof hat nicht nur die Verfassungsmäßigkeit von Amnestiegesetzen im Allgemeinen klargestellt, sondern anlässlich der 1977 beschlossenen Amnestie auch die Voraussetzungen geschaffen, damit ein Gesetz dieser Merkmale in unserem Rechtssystem gelten kann. In diesem Sinne hat es darauf bestanden, dass diese Art von Regelungen, wie auch das übrige Rechtssystem, den Verfassungsgrundsätzen entsprechen müssen (Entscheidungen 28/1982 vom 26. Mai; 63/1983 vom 20. Juli; 116/1987 vom Juli). 7, unter anderem).

In diesem Sinne ist darauf hinzuweisen, dass der Staatsrat, dessen Aufgabe auch die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs allgemeiner Bestimmungen ist, in seiner Stellungnahme 895/2005 anlässlich der Bearbeitung des oben genannten Königlichen Erlasses 796 abgegeben hat / 2005, das die Disziplinarordnung für Personal im Dienst der Justizverwaltung genehmigt, kritisierte nicht die Einbeziehung der Amnestie als Grund für das Erlöschen der Disziplinarverantwortung (Art. 16).

Nun kann diese gesetzgeberische Option, sobald ihre Verfassungsmäßigkeit festgestellt ist, nur im Rahmen der Einzelgesetze verstanden werden, hinsichtlich derer das Verfassungsgericht seine Außergewöhnlichkeit, aber auch seine Übereinstimmung mit dem Verfassungstext dadurch gewahrt hat, dass „die Das Dogma der Allgemeingültigkeit des Gesetzes stellt kein unüberwindbares Hindernis dar, das den Gesetzgeber daran hindert, mit Gesetzeskraft spezifische Vorschriften für Einzelfälle oder bestimmte Themen vorzuschreiben“ (Urteil 166/1986 vom 19. Dezember). Diese Rechtsprechung wurde im Laufe der Zeit beibehalten und Jahrzehnte später hat unser oberster Dolmetscher weiterhin bekräftigt, dass „der in der Verfassung enthaltene Rechtsbegriff die Existenz einzelner Gesetze nicht verhindert“ (Urteil 129/2013 vom 4. Juni).

Nun zur Verordnung *ad casum* den jedes Einzelgesetz mit sich bringt, geht nur dann über den verfassungsrechtlichen Gleichheitskanon hinaus, wenn es sich um Normen handelt, die „aufgrund einer bestimmten und singulären Tatsache diktiert werden und deren Inhalt und Wirksamkeit sich in der Annahme und Durchführung der vom Gesetzgeber vor dieser Tatsache getroffenen Maßnahme erschöpfen.“ Annahme, isoliert im singulären Gesetz“ (Urteil des Verfassungsgerichtshofs 129/2013 vom 4. Juni). Dies ist genau der Parameter der Verfassungsmäßigkeit, den das vorliegende organische Amnestiegesetz erfüllt, da sein Gegenstand und seine Tragweite auf einen bestimmten Empfängerkreis gerichtet sind und seinen Inhalt in der Ergreifung der Maßnahme für ein einzelnes Ereignis, in diesem Fall den, erschöpfen Reihe von Rechtsakten, die in unterschiedlicher Weise mit dem oben genannten Unabhängigkeitsprozess in Zusammenhang stehen und materiell und zeitlich begrenzt sind.

Tatsächlich impliziert der Gleichheitsgrundsatz nicht die Notwendigkeit, den Wirkungen der Amnestie eine universelle Geltung zu verleihen, sondern vielmehr, dass es keine Diskriminierung zwischen Personen geben darf, die in die ermöglichende Annahme der Norm (in diesem Fall die bestimmenden Handlungen) einbezogen sind unterschiedlicher Art der Verantwortung im Zusammenhang mit dem Unabhängigkeitsprozess). Und zwar deshalb, weil, wie der höchste Interpret der Verfassung deutlich gemacht hat, der Gleichheitsgrundsatz bei „wesentlicher Gleichheit der Rechtslagen“ anzuwenden ist, ohne dass „ein Vergleich [...] zwischen Rechtslagen“ erfolgen kann „Situationen, die es ursprünglich nicht gegeben hat, werden durch die Regeln selbst gleichgesetzt, die sie schaffen“ (Satz 194/1999 vom 25. Oktober) unter Berücksichtigung des Rechtfertigungs- und Zumutbarkeitsgrundsatzes (Sätze 62/1982 vom 15. Oktober; 112). /1996 vom 24. Juni; 102/1999 vom 31. Mai). Dieses organische Gesetz respektiert daher den Gleichheitsgrundsatz, sofern der Anwendungsbereich objektiv und gerechtfertigt im Einklang mit den Verfassungswerten festgelegt wird und Annahmen mit wesentlicher Identität nicht willkürlich ausgeschlossen werden.

Da dieses organische Amnestiegesetz in die Kategorie des Einzelrechts eingeordnet und die Ausnahmesituation definiert wurde, auf die es reagieren soll, ist es, wie es nicht anders sein könnte, von den Grundsätzen der Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit inspiriert.

Seine Vernünftigkeit hängt mit der objektiven und vernünftigen Rechtfertigung seiner Einzigartigkeit zusammen, die in der Notwendigkeit verankert ist, die Situation hoher politischer Spannungen zu überwinden, die die katalanische Gesellschaft seit 2012 in besonders intensiver Weise erlebt hat. Der Wille dazu Der Fortschritt auf dem Weg des politischen und sozialen Dialogs, der für den Zusammenhalt und den Fortschritt der katalanischen Gesellschaft notwendig ist, wird somit gesetzlich geweiht, in dem Verständnis, dass die Stärkung des Zusammenlebens das vorliegende Amnestiegesetz rechtfertigt, das einen Wendepunkt mit dem Ziel darstellt, Hindernisse zu überwinden und Verbesserung des Zusammenlebens durch eine Annäherung an die vollständige Normalisierung einer pluralistischen Gesellschaft, die die wichtigsten Debatten über ihre Zukunft durch Dialog, Verhandlungen und demokratische Vereinbarungen angeht. Auf diese Weise wird die Lösung des politischen Konflikts wieder in die Kanäle der politischen Diskussion zurückgeführt.

Die Verhältnismäßigkeit des Gesetzes ergibt sich aus der Konkretisierung der Liste der als amnestiepflichtigen Straftaten und Verhaltensweisen erklärten bzw. eingestufteten Taten und aus deren notwendigem Zusammenhang mit den in einem gesetzlich begrenzten Zeitraum begangenen Taten. Auf diese Weise wird ein allgemeiner und ungenauer Verweis vermieden, der verhindert, dass die Amnestie andere Arten von Handlungen erfasst, die nicht direkt mit dem Unabhängigkeitsprozess und seinen Folgen zusammenhängen und deren Entlastung in der Grundlage, auf der diese Maßnahme aufbaut, keinen Platz hätte.

All dies hängt mit dem Angemessenheitsgrundsatz und dem mit der Norm verfolgten Zweck zusammen, verbunden mit dem Optimierungsauftrag, der sich aus Artikel 9 der Verfassung ergibt und an alle öffentlichen Gewalten gerichtet ist, insbesondere aber an den Gesetzgeber, der dieser ist Wer konfiguriert die kriminellen Typen, wer hebt sie auf und wer

billigt, wie es der Fall ist, ein Amnestiegesetz mit einem legitimen und verfassungsmäßigen Zweck. Zweck, der darüber hinaus aufgrund seiner Rechtsnatur oder der Vielfalt der zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Norm geltenden Verfahrenssituationen mit anderen Arten von Rechtsformen wie der Gewährung von Begnadigungen oder der Reform des Gesetzes nicht erreicht werden konnte Strafgesetzbuch.

Andererseits muss die Natur eines einzelnen Gesetzes, das die Anwendung geltender Normen auf Ereignisse ausschließt, die in einem bestimmten Kontext im Interesse des Allgemeininteresses eingetreten sind, die sofortige Aufhebung der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen nach sich ziehen, selbst wenn dies der Fall ist Einleitung einer Berufung oder einer Frage der Verfassungswidrigkeit sowie der Abschluss der Vollstreckung der verhängten Strafen.

GESEHEN

Dieses Gesetz besteht aus 16 Artikeln, die in drei Titel, zwei Zusatzbestimmungen und eine Schlussbestimmung unterteilt sind.

Titel I grenzt den objektiven Geltungsbereich der Amnestie ab. Zu diesem Zweck werden zunächst die Handlungen beschrieben, die als Straftaten oder als Verwaltungs- oder Rechnungswesensdeterminanten eingestuft werden und auf die eine oder andere Weise mit der Konsultation vom 9. November 2014 und dem Referendum vom 1. Oktober 2017 in Zusammenhang stehen, die beide für verfassungswidrig erklärt wurden entlastet, wobei der Zeitraum, in dem sie aufgetreten sein müssen, vom 1. Januar 2012 bis zum 13. November 2023 abgegrenzt wird.

Anschließend werden die kriminellen Handlungen identifiziert, auf die diese Amnestie in keinem Fall anwendbar ist, mit der Maßgabe, dass nicht jede Handlung oder jedes Verbrechen eine Amnestie erhalten kann oder verdient. Dies gilt beispielsweise für die in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Kaninchens vom 15. März 2017 zur Bekämpfung des Terrorismus vorgesehenen Sachverhalte oder für Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention Ein klares Beispiel hierfür ist der Grundsatz der Rechte, der Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlung verbietet, die eine unüberwindbare Grenze darstellen sollen. Es ist jedoch zu bedenken, dass nicht jede erniedrigende Handlung unter diese Vorschrift fällt, da dies voraussetzt, dass die Handlung nicht nur rechtswidrig ist, sondern auch ein Mindestmaß an Schwere aufweist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist es daher in der Regel erforderlich, dass die vom Opfer verursachten Körperverletzungen oder das vom Opfer erlittene Leid schwerwiegend sind, damit die Tat als erniedrigend im Sinne von Artikel 3 der oben genannten Konvention angesehen werden kann Sie haben eine bestimmte Intensität oder sind auf jeden Fall in der Lage, den moralischen oder physischen Widerstand einer Person zu brechen. Bei der Anwendung dieses Gesetzes wird ein restriktives Ausschlusskriterium gewählt, da bestimmte Verhaltensweisen zu einer Verwechslung mit anderen Straftaten führen könnten, was bei einigen in Kapitel VII von Titel XXII von Buch II des Strafgesetzbuchs aufgeführten Handlungen der Fall wäre.

In Bezug auf Artikel 1.1 ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz die Amnestie auf kriminelle Handlungen ausdehnt, die in begangen worden sein könnten

Die Verteidigung der Rechtmäßigkeit und der verfassungsmäßigen Ordnung ist für die betroffenen Gruppen weder mit Nachteilen noch mit Vorwürfen verbunden. In keinem Fall bedeutet dies die Kriminalisierung von Beamten, die zur Verteidigung der öffentlichen Ordnung eingegriffen haben, da die Unschuldsvermutung ein Grundprinzip unseres Rechtssystems ist. Im Gegenteil, es zielt darauf ab, die verfahrensrechtliche Situation der Angeklagten und damit die Spannungen zu lindern, die sich aus Ereignissen zu einem bestimmten Zeitpunkt und als Folge der damals und über mehr als zehn Jahre bestehenden Spannungen ergeben. Ebenso zielt dieses Gesetz darauf ab, eine solide Grundlage zu schaffen, um die Folgen eines Konflikts, der nie hätte entstehen dürfen und der trotz der in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen noch immer latent vorhanden ist, ein für alle Mal abzumildern.

Titel II beschreibt die Auswirkungen der Haftungsbefreiung, die die Genehmigung dieser Maßnahme im strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und buchhalterischen Bereich mit sich bringt. Ebenso widmet es einen Artikel, der die Konsequenzen konkretisiert, die sich aus dieser Entlastung für Beamte ergeben. Und schließlich wird festgestellt, dass die Amnestie keinen Anspruch auf Schadensersatz begründet, noch zur Rückerstattung der als Geldbuße oder Strafe gezahlten Beträge führt und auch nicht zu einer Befreiung von der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Einzelpersonen führt.

Und schließlich legt Titel III die Zuständigkeit für die Anwendung dieser Amnestie in jedem einzelnen Fall fest und beschreibt das Verfahren im strafrechtlichen und streitverwaltungsrechtlichen Bereich sowie im Verwaltungs- und Rechnungswesenbereich, wobei eine Verjährungsfrist von 5 Jahren festgelegt wird, damit die Betroffene können die hier anerkannte Amnestie beantragen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gegen in Anwendung dieses Gesetzes ergangene Beschlüsse Rechtsbehelfe einzulegen.

Die erste Zusatzbestimmung wiederum zielt darauf ab, Artikel 130 des Strafgesetzbuchs dahingehend zu ändern, dass die Amnestie ausdrücklich als Fall des Erlöschens der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgenommen wird, im Einklang mit den bereits in der Strafprozessordnung enthaltenen Bestimmungen. Die zweite Zusatzbestimmung zielt darauf ab, Artikel 39 des Gesetzes 2/1982 vom 12. Mai des Rechnungshofs zu ändern, um ihn an das Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Und die letzte Bestimmung legt fest, dass dieses Gesetz in Kraft treten wird am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Staates.

Aus alledem und unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Tragweite dieser Verordnung (Artikel 149.1.6<sup>a</sup> CE) und ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte (Artikel 81.1 CE) genehmigen die Cortes Generales den folgenden organischen Gesetzesvorschlag.

# TITEL I

## Zielumfang und Ausschlüsse

### Artikel 1. Objektiver Geltungsbereich

1. Die folgenden Handlungen, die die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder buchhalterische Haftung bestimmen und im Rahmen der in Katalonien am 9. November 2014 und 1. Oktober 2017 abgehaltenen Konsultationen vorgenommen wurden, ihre Vorbereitung oder ihre Folgen werden amnestiert, sofern sie zwischenzeitlich vorgenommen wurden 1. Januar 2012 und 13. November 2023, sowie die folgenden Handlungen, die zwischen diesen Terminen begangen wurden, auch wenn sie nicht in direktem Zusammenhang mit diesen Konsultationen stehen oder sogar nach ihrer jeweiligen Feier durchgeführt wurden:

- a) Handlungen, die mit der Absicht begangen werden, die Abspaltung oder Unabhängigkeit Kataloniens zu fordern, zu fördern oder anzustreben, sowie solche, die zur Verwirklichung dieser Ziele beigetragen haben.

In jedem Fall handelt es sich um Handlungen, die als Straftaten der Usurpation öffentlicher Funktionen oder der Unterschlagung eingestuft werden und die darauf abzielen, die im ersten Absatz dieses Schreibens beschriebenen Verhaltensweisen direkt oder über eine öffentliche oder private Einrichtung zu finanzieren, zu bestreiten oder deren Ausführung zu erleichtern jede andere als Straftat eingestufte Handlung, die denselben Zweck verfolgt.

Hierzu zählen auch Maßnahmen, die auf persönlicher oder institutioneller Basis durchgeführt werden und deren Ziel darin besteht, das Unabhängigkeitsprojekt zu verbreiten, Informationen und Kenntnisse über ähnliche Erfahrungen zu sammeln oder andere öffentliche oder private Einrichtungen zur Unterstützung zu bewegen die Erlangung der Unabhängigkeit Kataloniens.

Ebenso werden darunter solche Handlungen verstanden, die direkt oder indirekt mit dem in Katalonien entwickelten sogenannten Unabhängigkeitsprozess oder mit seinen Führern im Rahmen dieses Prozesses in Zusammenhang stehen und von Personen durchgeführt werden, die in offensichtlicher und nachweislicher Weise den Verantwortlichen für das im ersten Absatz dieses Schreibens genannte Verhalten Hilfe, Zusammenarbeit, Beratung jeglicher Art, Vertretung, Schutz oder Sicherheit geleistet oder für diese Zwecke Informationen gesammelt haben.

- b) Handlungen, die mit der Absicht begangen werden, die Konsultationen, die am 9. November 2014 und 1. Oktober 2017 in Katalonien stattgefunden haben, einzuberufen, zu fördern oder zu veranlassen, und zwar durch Personen, die nicht dazu befugt sind oder deren Einberufung oder Abhaltung erklärt wurde illegal, sowie diejenigen, die zu seiner Verwirklichung beigetragen hatten.

In diesem Fall sind in jedem Fall Handlungen, die als Straftaten der Usurpation öffentlicher Aufgaben oder der Unterschlagung mit dem Ziel der Finanzierung, Beeinträchtigung oder Erleichterung der Ausübung öffentlicher Aufgaben eingestuft werden, in diesen Fall einbezogen.

Jedes der im vorherigen Absatz beschriebenen Verhaltensweisen sowie jede andere als Straftat eingestufte Handlung, die denselben Zweck verfolgt.

- c) Ungehorsamshandlungen jeglicher Art, öffentliche Unruhen, Angriffe gegen die Behörde, ihre Vertreter und Amtsträger oder Widerstand, die mit dem Ziel durchgeführt wurden, die Durchführung der im Schreiben genannten Volksbefragungen zu ermöglichen. b) von Dieser Artikel oder seine Folgen sowie alle anderen als Straftaten eingestuften Handlungen, die mit identischer Absicht begangen werden.

In jedem Fall handelt es sich um Handlungen, die als Verbrechen der Ausflüchte eingestuft werden, oder um alle anderen Handlungen, die in der Genehmigung oder Ausführung von Gesetzen, Vorschriften oder Beschlüssen von Behörden oder Amtsträgern bestanden hätten, die mit dem Ziel durchgeführt wurden, das zu ermöglichen, zu begünstigen oder dazu beizutragen Abhaltung der in Buchstabe b) dieses Artikels genannten Volksbefragungen.

Amnestie wird auch gewährt für Handlungen der Rücksichtslosigkeit oder Kritik, die im Rahmen von Demonstrationen, Versammlungen, Arbeiten oder künstlerischen oder anderen Aktivitäten ähnlicher Art gegen Behörden und Beamte, öffentliche Körperschaften und Institutionen sowie deren Symbole oder Embleme geäußert werden hatte den Zweck, die Unabhängigkeit Kataloniens zu verteidigen oder die in Buchstabe b) genannten Konsultationen abzuhalten oder diejenigen öffentlich zu unterstützen, die die gemäß diesem Gesetz amnestierten Taten begangen haben.

- d) Ungehorsamshandlungen jeglicher Art, öffentliche Unruhen, Angriffe auf Autoritäten, ihre Vertreter und Amtsträger, Widerstand oder andere Handlungen gegen die öffentliche Ordnung und den Frieden, die mit dem Zweck begangen wurden, Unterstützung für die in aufgeführten Ziele und Zwecke zu zeigen die vorstehenden Briefe oder an diejenigen, die wegen der Ausführung eines der in diesem Artikel aufgeführten Verbrechen strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurden.

- e) Handlungen im Rahmen polizeilicher Maßnahmen, die darauf abzielen, die Durchführung der in diesem Artikel genannten Handlungen zu behindern oder zu verhindern, die die strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit bestimmen.

- f) Handlungen, die mit dem Ziel begangen werden, eine der in den vorherigen Abschnitten dieses Artikels genannten Handlungen zur Bestimmung der strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder buchhalterischen Haftung zu begünstigen, herbeizuführen oder zu erleichtern, sowie alle anderen Handlungen, die in wesentlichem Zusammenhang mit solchen Handlungen stehen.

2. Die Handlungen, die die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder buchhalterische Haftung bestimmen und gemäß Abschnitt 1 dieses Artikels amnestiert werden, sind unabhängig von ihrem Ausführungsgrad, einschließlich vorbereitender Handlungen, und unabhängig von der Form der Urheberschaft oder Beteiligung.

3. Die Handlungen, deren Vollstreckung vor dem 1. Januar 2012 begonnen wurde, fallen erst dann in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihre Vollstreckung nach diesem Datum endet.

Die Handlungen, deren Vollstreckung vor dem 13. November 2023 begonnen wurde, fallen auch dann in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihre Vollstreckung nach diesem Datum endete.

## **Artikel 2. Ausschlüsse**

In jedem Fall sind von der Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Amnestie ausgeschlossen:

- a) Vorsätzliche Handlungen gegen Personen, die zum Tod, zur Abtreibung oder zur Verletzung des Fötus, zum Verlust oder zur Nutzlosigkeit eines Organs oder Mitglieds, zum Verlust oder zur Nutzlosigkeit eines Sinnes, zu Impotenz, Unfruchtbarkeit oder einer schweren Missbildung geführt haben.
- b) Handlungen, die gemäß Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Verbrechen der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eingestuft werden, sofern sie eine Mindestschwere überschreiten.
- c) Handlungen, die als terroristische Straftaten eingestuft sind und in Buch II Titel XXII Kapitel VII des Strafgesetzbuchs strafbar sind, sofern ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist und sie in der Begehung einer der in Artikel 3 der Richtlinie beschriebenen Verhaltensweisen bestanden (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017.
- d) Verbrechen des Hochverrats und gegen den Frieden oder die Unabhängigkeit des Staates im Zusammenhang mit der Landesverteidigung gemäß Titel XXIII von Buch II des Strafgesetzbuchs.
- e) Straftaten, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigen.
- f) Straftaten, bei deren Ausführung rassistische, antisemitische, antiziganistische Beweggründe oder andere Formen der Diskriminierung hinsichtlich der Religion und Weltanschauung des Opfers, seiner ethnischen Zugehörigkeit oder Rasse, seines Geschlechts, Alters, seiner sexuellen oder geschlechtsspezifischen Orientierung oder Identität vorliegen aufgrund ihres Geschlechts, Aporophobie oder sozialer Ausgrenzung, der Krankheit, an der sie leiden, oder ihrer Behinderung, unabhängig davon, ob solche Bedingungen oder Umstände bei der Person, bei der das Verhalten aufgetreten ist, tatsächlich vorlagen.

## **TITEL II**

### **Auswirkungen**

#### **Artikel 3. Ausschluss der strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder buchhalterischen Haftung**

Die nach diesem Gesetz verhängte Amnestie führt zum Erlöschen der strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder buchhalterischen Haftung gemäß den in diesem Titel vorgesehenen Bedingungen.

#### **Artikel 4. Auswirkungen auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit**

1. Die zuständige Justizbehörde ordnet die sofortige Freilassung der inhaftierten Personen an, die von der Amnestie profitieren.

Eine Vollstreckung oder Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe darf in einem anderen Strafverfahren nicht gezahlt werden, wenn die Taten, die der Vollstreckung der Strafe zugrunde lagen, in Anwendung dieses Gesetzes amnestiert werden. Dasselbe gilt für Zeiten der Sicherungsverwahrung, auf die aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Verurteilung folgt.

2. Strafregisterauszüge aus der Verurteilung wegen der amnestierten Straftat werden gelöscht.

3. Die Durchsuchungs- und Haftbefehle sowie die Inhaftierung der Personen, für die diese Amnestie gilt, sowie die nationalen, europäischen und internationalen Haftbefehle sind ungültig.

4. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes führt zur sofortigen Aufhebung der Vorsichtsmaßnahmen, die in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen getroffen wurden, die in Bezug auf die von der Amnestie begünstigten Personen amnestiert wurden, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Maßnahmen, auf die Artikel 2006 Anwendung findet 8.2 bezieht sich. Ebenso bedeutet dies den Abschluss der Vollstreckung der Strafen, die für die amnestierten Handlungen oder Unterlassungen verhängt wurden.

In jedem Fall werden die vorgenannten Vorsichtsmaßnahmen aufgehoben, auch wenn gegen dieses Gesetz oder eine seiner Bestimmungen Berufung eingelegt oder die Verfassungswidrigkeit in Frage gestellt wird.

#### **Artikel 5. Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit**

1. Die zuständige Verwaltungsbehörde stimmt der endgültigen Archivierung aller eingeleiteten Verwaltungsverfahren zu, um die damit verbundenen Verwaltungspflichten wirksam zu erfüllen.

2. Die im Verwaltungsverfahren getroffenen Sicherungsmaßnahmen jeglicher Art werden aufgehoben, unbeschadet der Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verantwortung aufrechterhalten werden müssen.

die in Artikel 8.2 dieses Gesetzes vorgesehene zivilrechtliche Regelung und gibt gegebenenfalls die überwiesenen Beträge zurück.

### **Artikel 6. Auswirkungen auf öffentliche Bedienstete**

1. Sanktionierte oder verurteilte Beamte werden in ihre vollen aktiven und passiven Rechte sowie in ihre jeweiligen Organe wiedereingegliedert, sofern sie getrennt wurden.
2. Öffentliche Bedienstete haben für die Zeit, in der sie keinen effektiven Dienst geleistet haben, keinen Anspruch auf Gehalt, ihr Dienstalder wird jedoch so anerkannt, als ob es keine Unterbrechung bei der Erbringung der Dienste gegeben hätte.
3. Ungünstige Vermerke werden aus jedem anderen Grund als der Sanktion aus den Dienstakten entfernt, auch wenn die sanktionierte Person verstorben ist oder sich im Krankheitsurlaub befand.

### **Artikel 7. Auswirkungen auf Entschädigung und Rückerstattung**

1. Die Amnestie einer Handlung, die die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder buchhalterische Haftung festlegt, berechtigt weder zu einer Entschädigung irgendeiner Art, noch begründet sie wirtschaftliche Rechte jeglicher Art zugunsten einer Person.
2. Es besteht auch kein Anspruch auf Rückerstattung der als Geldbuße gezahlten Beträge.

### **Artikel 8. Auswirkungen auf die zivilrechtliche und buchhalterische Haftung**

1. Die zivilrechtlichen und buchhalterischen Verbindlichkeiten, die sich aus den in Artikel 1.1 dieses Gesetzes beschriebenen Handlungen ergeben, erlöschen, einschließlich derjenigen, die Gegenstand von Verfahren vor dem Rechnungshof sind, mit Ausnahme derjenigen, die bereits aufgrund von a erklärt wurden Urteil oder Beschluss. Fest und ausgeführt administrativ.
2. Unbeschadet der Bestimmungen im vorherigen Abschnitt schützt die gewährte Amnestie immer die zivilrechtliche Haftung, die für Schäden gelten kann, die Einzelpersonen erlitten haben und die vor der Strafgerichtsbarkeit nicht nachgewiesen werden können.
3. Die in den Artikeln 47 und 67 des Gesetzes 7/1988 vom 5. April über die Arbeitsweise des Rechnungshofs vorgesehenen vorsorglichen Maßnahmen, die im vorläufigen oder erstinstanzlichen Verfahren vereinbart wurden, werden aufgehoben.

## **TITEL III**

### **Kompetenz und Vorgehensweise**

#### **Artikel 9. Zuständigkeit für die Anwendung der Amnestie**

1. Die Amnestie für als Verbrechen eingestufte Handlungen wird von den in Artikel 11 dieses Gesetzes genannten Justizbehörden von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder der Staatsanwaltschaft und in jedem Fall nach Anhörung der Öffentlichkeit angewendet Staatsanwaltschaft und die Parteien.
2. Die Amnestie für Verhaltensweisen, die verwaltungsrechtliche Verstöße darstellen oder die Buchführungspflicht bestimmen, wird je nach Staat, in dem sie festgestellt werden, auf die für die Einleitung, Bearbeitung oder Lösung der Verfahren für solche Verhaltensweisen zuständigen Stellen angewendet. , nach Anhörung des Interessenten.
3. Eine Handlung, die eine konkrete strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder buchhalterische Haftung festlegt, kann nur dann als Amnestie verstanden werden, wenn sie durch einen rechtskräftigen Beschluss der zu diesem Zweck zuständigen Stelle gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes erklärt wurde.

#### **Artikel 10. Bevorzugte und dringende Bearbeitung**

Die Anwendung der Amnestie obliegt in jedem Einzelfall den in diesem Gesetz festgelegten Gerichts-, Verwaltungs- oder Buchhaltungsorganen, die unabhängig vom Stand des Verfahrens vorrangig und dringend die entsprechenden Entscheidungen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz treffen . betreffender Verwaltungs-, Gerichts- oder Buchhaltungsprozess.

Entscheidungen werden innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten getroffen, unbeschadet späterer Rechtsbehelfe, die keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Artikel 11. Verfahren im Strafbereich**

1. Die Amnestie wird von den Justizbehörden in jedem Stadium des Strafverfahrens angewendet.
2. Bei Antragstellung während der Ermittlungsphase oder der Zwischenphase wird die fristlose Kündigung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Parteien von der zuständigen Justizbehörde gemäß Art. 637.3.º der Strafprozessordnung.
3. Bei Antragstellung während der mündlichen Verhandlung erlässt die Justizbehörde, die die Anklage verhandelt hat, nach Abschluss der folgenden Verfahren eine Anordnung zur fristlosen Entlassung oder gegebenenfalls einen Freispruch:
  - a) Die Parteien und die Staatsanwaltschaft können gemäß den Bestimmungen die Anwendung der Amnestie als Artikel der vorherigen Verkündung vorschlagen

vorgesehen in Artikel 666.4 der Strafprozessordnung, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel II von Buch III der Strafprozessordnung oder gegebenenfalls in Artikel 786 desselben Gesetzes.

- b) Auch die Parteien und die Staatsanwaltschaft könnten bei der Formulierung ihrer endgültigen Schlussfolgerungen an seiner Anwendung interessiert sein.
- c) Wenn die Parteien oder die Staatsanwaltschaft kein Interesse an der Anwendung der Amnestie haben, muss die Justizbehörde dies von Amts wegen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Parteien tun, sofern hierfür Haushaltspläne vorliegen eine Anordnung der kostenlosen Entlassung oder gegebenenfalls eines Freispruchs.

4. Bei Urteilen, die nicht rechtskräftig geworden sind, gelten folgende Regeln:

- a) Ist die Berufung gegen das Urteil noch nicht begründet, können sich die Parteien und die Staatsanwaltschaft bei der Einlegung auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen und verlangen, dass die dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten für amnestiert erklärt werden.
- b) Wird über die Berufung gegen das Urteil verhandelt, werden sie vom Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder der Staatsanwaltschaft für die Dauer von fünf Tagen angehört, damit sie über ihre Entscheidung entscheiden können alle oder einzelne der amnestierten Straftaten. Sie sind Gegenstand des Verfahrens gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.
- c) In jedem Fall wird das Gericht bei der Entscheidung über die Berufung gegen das Urteil von Amts wegen feststellen, dass die von der beschuldigten Person als Verbrechen eingestuft Taten amnestiert sind, wenn die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel in Anwendung dieses Gesetzes erfüllt sind.

5. Bei Anwendung während der Vollstreckungsphase der Urteile überprüfen die Justizbehörden, die in erster Instanz für die Strafverfolgung zuständig waren, die endgültigen Urteile in Anwendung dieses Gesetzes, auch für den Fall, dass die verhängte Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder die Person verurteilt wurde Person befindet sich auf bedingter Freilassung.

6. Die Gewährung einer vollständigen oder teilweisen Begnadigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes steht der Überprüfung des endgültigen Urteils nicht entgegen.

7. Feste gerichtliche Entscheidungen, die das Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgrund der Verjährung der Straftat gemäß Artikel 130.1.6 des Strafgesetzbuchs festgestellt hätten, werden nicht überprüft.

## **Artikel 12. Verfahren im streitig-administrativen Bereich**

1. In Verfahren vor der Streitverwaltungsgerichtsbarkeit, deren Ziel die Überprüfung von Verwaltungsbeschlüssen ist, mit denen Sanktionen für Handlungen verhängt werden, die die Verwaltungs- oder Rechnungsführung bestimmen, die Anwendung der Amnestie,

Wenn die zu diesem Zweck in diesem Gesetz festgelegten Budgets erfüllt sind, entspricht dies in jeder Phase des Verfahrens den Justizbehörden, vor denen die Verwaltungsbeschwerde bearbeitet wird.

2. Sobald die Verwaltungsakte eingegangen ist, und jederzeit vor der Verkündung des Urteils, wird das Gericht oder die Kammer von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei die Amnestie nach Anhörung der Parteien anwenden und ein Urteil erlassen, in dem das festgestellt wird eintretende Nichtigkeit des Verwaltungsakts angefochten.

3. Wenn das Verfahren bereits durch eine nicht rechtskräftige Entscheidung entschieden wurde, gelten folgende Regeln:

a) Ist die Berufung noch nicht eingelegt, können sich die Parteien bei der Formulierung auf die Vorschriften dieses Gesetzes berufen und die Anwendung der Amnestie sowie die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes verlangen.

b) Steht die Entscheidung über die Berufung noch aus, hält das für die Entscheidung zuständige Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei eine Anhörung über einen Zeitraum von fünf Tagen ab, damit die Parteien darüber entscheiden können, ob sie die Amnestie in Betracht ziehen nachträgliche Nichtigkeitserklärung anwendbar.

c) In jedem Fall wendet das Gericht nach der Entscheidung über die Berufung die Amnestie an und erklärt die angefochtene Handlung für nichtig, sofern die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt sind.

4. Wenn zum Zeitpunkt der Anwendung der Amnestie ein rechtskräftiges Urteil ergangen war, wird das in Artikel 102 des Gesetzes 29/1998 vom 13. Juli über die streitige Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehene Verfahren angewendet.

### **Artikel 13. Verfahren im Rechnungswesen**

1. Die Amnestie wird vom Rechnungshof in jeder Phase des Verfahrens angewendet.

2. Bei den in den Artikeln 45, 46 und 47 des Gesetzes 7/1988 vom 5. April über die Arbeitsweise des Rechnungshofs vorgesehenen früheren Klagen werden nach einer Anhörung die entsprechenden Beschlüsse erlassen, in denen die einzureichenden Klagen erklärt werden durch das Ministerium, Staatsanwaltschaft und öffentliche Stellen, die durch die Beeinträchtigung öffentlicher Gelder oder Auswirkungen im Zusammenhang mit den amnestierten Ereignissen geschädigt werden, wenn sie keinen Einspruch erhoben haben.

3. Befindet sich das vom Rechnungshof bearbeitete Verfahren zur Geltendmachung der buchhalterischen Verantwortung in der ersten Instanz oder in der Berufungsphase, sind die zuständigen Organe des Rechnungshofs nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der von der Beeinträchtigung der öffentlichen Mittel betroffenen öffentlichen Stellen zuständig oder Auswirkungen im Zusammenhang mit den amnestierten Ereignissen, wird einen Beschluss erlassen, der die Personen von der Buchführungspflicht entbindet.

natürliche oder juristische Personen können verklagt werden, wenn diese Personen keinen Widerspruch eingelegt haben.

## **Artikel 14. Verfahren im Verwaltungsbereich**

1. In Verfahren, die sich im Zusammenhang mit der Begehung von Ordnungswidrigkeiten in der Ermittlungsphase befinden, erfolgt die Beurteilung der Amnestie von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei durch das zuständige Verwaltungsorgan, sofern dafür Haushaltsmittel vorhanden sind, zu diesem Zweck den Beschluss über die Einstellung des Verfahrens und die Einreichung des Verfahrens diktieren.

2. Wird die Amnestie gegen rechtskräftige Verwaltungsakte oder in der Phase der Vollstreckung der Sanktionen anerkannt, überprüfen die zuständigen Verwaltungsorgane die entsprechenden Beschlüsse von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei.

3. Bei Beschlüssen, die aufgrund der Einlegung der Berufung nicht rechtskräftig geworden sind, stellt die für die Entscheidung der entsprechenden Verwaltungsbeschwerde zuständige Stelle von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei fest, dass der Sachverhalt, der Gegenstand der Entscheidung ist, nicht rechtskräftig ist. Das Verfahren wird amnestiert, wenn die Budgets dafür erfüllt sind. Dies erfolgt in Anwendung dieses Gesetzes.

## **Artikel 15. Frist für die Anerkennung der in diesem Gesetz enthaltenen Rechte**

Klagen auf Anerkennung der in diesem Gesetz begründeten Rechte unterliegen einer Verjährungsfrist von fünf Jahren.

## **Artikel 16. Ressourcen**

1. Gegen Beschlüsse, die das Erlöschen der Strafbarkeit oder Verwaltungs- und Rechnungsverstöße in Anwendung dieses Gesetzes beschließen, können die in der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe eingelegt werden.

2. Gegen Urteilsüberprüfungsbeschlüsse oder rechtskräftige Verwaltungsbeschlüsse können die gleichen Rechtsbehelfe eingelegt werden, die gegebenenfalls auch gegen das in der ersten Instanz ergangene Urteil eingelegt worden wären.

## **Erste Zusatzbestimmung**

Artikel 130 Abschnitt 1 des Strafgesetzbuchs wird geändert und lautet wie folgt:

„1. Die Strafbarkeit erlischt: 1. Durch den Tod des Häftlings.

2. Für die Einhaltung des Satzes.

3. Für den endgültigen Erlass der Strafe gemäß den Bestimmungen von Artikel 87 Absätze 1 und 2.

4.º Für Amnestie oder Begnadigung.

5. Für die Vergebung des Geschädigten, wenn es sich um geringfügige Straftaten handelt, die auf Antrag des Geschädigten strafrechtlich verfolgt werden können oder das Gesetz dies vorsieht. Die Vergebung muss vor der Verhängung des Urteils ausdrücklich gewährt werden. Zu diesem Zweck muss die erkennende Justizbehörde den Täter vor der Urteilsverkündung anhören.

Bei Straftaten gegen Minderjährige oder besonders schutzbedürftige Menschen mit Behinderungen, die eminent persönliche Rechtsgüter betreffen, erlischt die Strafbarkeit nicht durch die Vergebung des Täters.

6. Durch die Verschreibung des Verbrechens.

7.º Durch die Anordnung der Strafe oder Sicherheitsmaßnahme.»

### **Zweite Zusatzbestimmung**

Artikel 39 des Gesetzes 2/1982 vom 12. Mai des Rechnungshofs wird geändert und lautet wie folgt:

„Artikel neununddreißig.

Erstens: Wer im Rahmen des gebotenen Gehorsams handelt, ist von der Haftung befreit, sofern er schriftlich unter Angabe der Gründe auf die Unvorsichtigkeit oder Rechtmäßigkeit der entsprechenden Anordnung hingewiesen hat.

Zwei. Eine Haftung besteht auch dann nicht, wenn die Verzögerung bei der Vorlage, Begründung oder Prüfung der Rechnungen und bei der Zahlungsfähigkeit der Einwände auf die Nichterfüllung spezifischer Pflichten Dritter zurückzuführen ist, sofern der Verantwortliche dies schriftlich erklärt hat.

Drei. Wer Taten begangen hat, die im Rahmen des Gesetzes amnestiert wurden, ist von der Haftung befreit. »

### **Endgültige Verwendung**

Dieses Gesetz tritt am selben Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Staates in Kraft.

## **HINTERGRUND**

Spanische Verfassung.

Gesetz 46/1977 vom 15. Oktober über Amnestie.

Organgesetz 10/1995 vom 23. November des Strafgesetzbuches.

Königlicher Erlass vom 14. September 1882 zur Genehmigung des Strafprozessgesetzes.